

Mit Urteil vom 31.7.2013 hat der BGH die weit verbreiteten Klauseln für Preisanpassungen in Verträgen zur Energieversorgung, die lediglich auf das für Tarifkunden geltende gesetzliche Preisänderungsrecht Bezug nehmen, wegen Intransparenz für unwirksam erklärt (vgl. dazu die Meldung auf S. 1858) und damit ein auf Vorlage ergangenes Urteil des EuGH vom 21.3.2013 (C-92/11) umgesetzt. Kurz nach Veröffentlichung der Grundsatzentscheidung äußerte *Christian Marthol*, Leiter der Energierechtspraxis von Rödl & Partner, in einer PM der Kanzlei: „Die BGH-Entscheidung ist eine Hiobsbotschaft für die Energieversorger. Der BGH erklärt die Preisänderungsklauseln für unwirksam, die er selbst als Lösung vorgeschlagen hatte, um die seit Jahren bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Praktisch alle neueren Sonderkundenverträge enthalten solche Klauseln, die nun plötzlich unzulässig sind. Die Versorger werden laufende Verträge anpassen oder neue Verträge mit ihren Kunden abschließen müssen.“ Einen Vorschlag für die Neugestaltung einer Preisanpassungsklausel unterbreiten *Säcker/Mengering* in ihrem aktuellen Beitrag zu den Rechtsfolgen unwirksamer Preisanpassungsklauseln in Endkundenverträgen über Strom und Gas.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### Amtliche Leitsätze

#### BGH: Unwirksamkeit der AGB von Textilreinigungsbetrieben

a) Die Klauseln in Textilreinigungsverträgen mit Verbrauchern

„Haftungsgrenze

Der Textilreiniger haftet für den Verlust des Reinigungsgutes unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes.

Für Bearbeitungsschäden haftet der Textilreiniger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes.“

sind wegen der Begrenzung der Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, unwirksam.

b) Die Klauseln in Textilreinigungsverträgen mit Verbrauchern

„Ansonsten ist die Haftung auf das 15fache des Bearbeitungspreises begrenzt.

*Achtung:*

Unsere Haftung kann auf das 15fache des Bearbeitungspreises begrenzt sein (s. Nr. 5 AGB).

Sie können aber unbegrenzte Haftung in Höhe des Zeitwerts, zum Beispiel durch Abschluss einer Versicherung, vereinbaren.“

sind unwirksam, weil sie entgegen den Geboten von Treu und Glauben den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen.

**BGH**, Urteil vom 4.7.2013 – VII ZR 249/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1857-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### BGH: Zur Berücksichtigung von Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung bei der Erteilung der Restschuldbefreiung

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung sind Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung nur dann ausgenommen, wenn die Anmeldung der Forderung und des Rechtsgrundes zur Tabelle spätestens bis zum Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist erfolgt ist.

**BGH**, Urteil vom 7.5.2013 – IX ZR 151/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1857-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### BGH: Unzulässiger Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung

Der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders gestellt worden ist. Eine Stundung der Verfahrenskosten für einen solchen Antrag scheidet aus (Fortführung von BGH, Beschl. v. 16.7.2009 – IX ZB 219/08, BGHZ 183, 13).

**BGH**, Beschluss vom 7.5.2013 – IX ZB 51/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1857-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### BGH: Der Erfüllungseinwand ist auch in Schiedssachen im Verfahren der Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen

Der Erfüllungseinwand des Schuldners ist grundsätzlich auch im Verfahren der Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO zur Durchsetzung eines für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs zu berücksichtigen.

**BGH**, Beschluss vom 6.6.2013 – I ZB 56/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1857-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### BGH: Bindung des Insolvenzverwalters an eine vor Verfahrenseröffnung getroffene Schiedsvereinbarung

Der Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Sicherungsgebers ist an eine vom Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffene Schiedsvereinbarung gebunden, wenn er die Forderung des Sicherungsnehmers nach § 166 Abs. 2 InsO einzieht.

**BGH**, Urteil vom 25.4.2013 – IX ZR 49/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1857-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### OLG Stuttgart: Zur Zustimmungspflicht eines nicht sanierungswilligen Gesellschafters zu einem Sanierungsbeschluss

Im Falle der Sanierungsbedürftigkeit einer Publikumspersonengesellschaft lässt sich die Zustimmungspflicht eines nicht sanierungswilligen

Gesellschafters zu einem Gesellschafterbeschluss, welcher nach den Grundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 19.10.2009 (II ZR 240/08, NZG 2009, 1347 – „Sanieren oder Ausscheiden“) gefasst wird, nicht von vornherein abstrakt mit der Begründung verneinen, dass der Gesellschafter nach seinem Ausscheiden – anders als bei sofortiger Liquidation der Gesellschaft – einer Nachhaftung ausgesetzt wäre. Vielmehr bedarf es insoweit einer konkreten Gegenüberstellung der auf den betreffenden Gesellschafter entfallenden Beträge für den Fall der Liquidation der Gesellschaft einerseits und für den Fall der Sanierung andererseits.

2. Maßgebliche und hinreichende Beurteilungsgrundlage des Gesellschafters für die Frage einer entsprechenden Zustimmungspflicht ist sein Informationsstand über die vorgesehenen Sanierungsvereinbarungen mit Gläubigern der Gesellschaft zum Zeitpunkt des betreffenden Gesellschafterbeschlusses, ohne dass diese Vereinbarungen bereits ihren tatsächlichen Abschluss gefunden haben müssten.

**OLG Stuttgart**, Urteil vom 11.7.2013 – 19 U 11/13; n. rkr.

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1857-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### KG Berlin: Handelsregistereintragung – Anforderungen an die Kennzeichnung einer neuen Firma

Die Firma einer GmbH genügt dann den Anforderungen des § 18 HGB hinsichtlich der Kennzeichnung und den Anforderungen des § 30 HGB bezüglich der Unterscheidbarkeit von Firmen am gleichen Ort, wenn sie nur aus Ziffern und dem Rechtsformzusatz besteht.

**KG Berlin**, Beschluss vom 17.5.2013 – 12 W 51/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1857-7](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)